

BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

BESCHLUSS

BVerwG 1 B 175.02

OVG 4 L 130/95

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 1. Senat des Bundesverwaltungsgerichts
am 4. Dezember 2002
durch die Vizepräsidentin des Bundesverwaltungsgerichts
E c k e r t z - H ö f e r , den Richter am Bundes-
verwaltungsgericht R i c h t e r und die Richterin am
Bundesverwaltungsgericht B e c k

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nicht-
zulassung der Revision in dem Urteil des
Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsge-
richts vom 30. Oktober 2001 wird verworfen.

Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerdever-
fahrens.

G r ü n d e :

Die Beschwerde ist unzulässig. Die geltend gemachte grundsätz-
liche Bedeutung der Rechtssache (§ 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) ist
nicht in einer Weise dargetan, die den Anforderungen des § 133
Abs. 3 Satz 3 VwGO genügt.

Die Beschwerde hält sinngemäß die Frage für grundsätzlich be-
deutsam, ob bzw. unter welchen Voraussetzungen die lange Dauer
eines Asylverfahrens ein Abschiebungshindernis nach § 53
Abs. 4 AuslG i.V.m. Art. 3 EMRK begründen kann. Sie bezieht
sich lediglich darauf, dass das Verfahren des Klägers bisher
fast neun Jahre gedauert habe; der Kläger sei "hier gut integ-
riert"; durch "eine Abschiebung würde er erneut entwurzelt
werden". Die Beschwerde legt damit nicht dar, dass sie ziel-
staatsbezogene Abschiebungshindernisse im Auge hat, die allein
Gegenstand des vorliegenden Verfahrens sind. Die Prüfung et-
waiger inlandsbezogener Abschiebungshindernisse ist dagegen
ausschließlich Sache der Ausländerbehörde (stRspr; vgl. etwa
Urteil vom 11. November 1997 - BVerwG 9 C 13.96 - BVerwGE 105,
322 = Buchholz 402.240 § 53 AuslG 1990 Nr. 9). Sie macht daher

nicht ersichtlich, dass sich die von ihr aufgeworfene Frage in einem Revisionsverfahren stellen würde.

Von einer weiteren Begründung wird abgesehen (§ 133 Abs. 5 Satz 2 Halbsatz 2 VwGO).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Gerichtskosten werden gemäß § 83 b Abs. 1 AsylVfG nicht erhoben. Der Gegenstandswert ergibt sich aus § 83 b Abs. 2 AsylVfG.

Eckertz-Höfer

Richter

Beck